

# Qualitätssicherung bei Anbauten von weniger als 150 m<sup>2</sup>

**Qualitätssicherungsstufe 1, gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15 – Standardkonzept**

Gemeinde : ..... Parzellen – Nr. ....

Gesuchsteller : .....

Wohnort : .....

Objektbestimmung / Nutzungsvereinbarung (genaue Nutzung)  
: .....  
.....

## **SICHERHEITSMASSNAHMEN**

Gemäss BSR 15-15 sind zwischen dem Wohnhaus und Anbauten, die kleiner als 150 m<sup>2</sup> sind, keine Abstände erforderlich, sofern die Anbauten nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und weder offene Feuerstellen noch gefährliche Stoffe aufweisen. Der Grenzabstand der Anbauten muss unabhängig der Fassadenausführung mindestens 2 m betragen.

Werden wärmetechnische Anlagen installiert, aber keine offenen Feuerstellen, wie z.B. Herde, Öfen, Rauchabzugsanlagen, usw. müssen die Konformitätserklärungen bei der Wohn- oder Betriebsbewilligung und dies für alle Heizanlagen und für alle Rauchabzugsanlagen gemäss Kantonalen Weisungen 2015 abgeliefert werden.

**Bei der Wohnbewilligung hinterlegen wir eine Konformitätserklärung.**

**Die Unterzeichneten bestätigen, dass die oben erwähnten Elemente vollständig erfüllt sind.**

....., den .....

Der Projektverfasser : (Stempel / vollständige Koordinaten)  
Zuständiger für die Qualitätssicherung.

Der Eigentümer :

Unterschrift : .....

Unterschrift : .....